

BVGer E-5437/2006 vom 19. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5437_2006

FR: TAF E-5437/2006 du 19 mars 2010

IT: TAF E-5437/2006 del 19 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe einen Teil der Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit ihrem Leserbrief nicht glaubhaft machen können. So sei höchst zweifelhaft, dass sich die heimatlichen Behörden bereits vor der Publikation des Leserbriefes nach der Beschwerdeführerin erkundigt haben sollen. Zudem sei den Akten zu entnehmen, dass die Behörden offensichtlich erst auf eine Anzeige einer Privatperson hin Ermittlungen aufgenommen hätten. Des Weiteren erwog die Vorinstanz, einem Schreiben des türkischen Anwalts der Beschwerdeführerin sei zu entnehmen, dass das Verfahren eingestellt worden sei, weil die Anzeige nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund sei höchst erstaunlich, dass sich die Gendarmerie bereits mehrere Wochen vor der Anzeige mit dem Hinweis, es sei eine Untersuchung eingeleitet worden, nach der Gesuchstellerin erkundigt und ihr mitgeteilt habe, sie werde gesucht. Nicht ganz auszuschliessen sei, dass die Anzeige erst nach der Ausreise der Beschwerdeführerin erfolgt sei, was indessen angesichts der nach wie vor fehlenden Dokumente offen bleiben müsse. Dass die Behörden von Amtes wegen ein Verfahren eingeleitet hätten, sei den Akten nicht zu entnehmen und auch nie geltend gemacht worden. Ohnehin müsste als unüblich bezeichnet werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer offiziell eingeleiteten Untersuchung lediglich mündlich vorgeladen worden wäre. Befremdend sei sodann, dass die Beschwerdeführerin noch anlässlich der Anhörung vom 28. Juni 2006 behauptet habe, es sei noch ein Verfahren hängig beziehungsweise, sie wisse nicht, wie der Verfahrensstand sei. Obwohl sie ihren Anwalt angeblich bereits am 28. Juni 2005 mit Abklärungen über das laufende Verfahren beauftragt habe, habe dieser erst am 24. August 2006 darauf hingewiesen, dass das Verfahren eingestellt worden sei. Dies lasse den Verdacht aufkommen, die Beschwerdeführerin habe für das Asylgesuch wichtige Informationen bewusst zurückgehalten und ihre Situation übersteigert dargestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin laut einem Schreiben des Muhtars vom 22. Februar 2006 und einem Schreiben des IHD vom 21. Februar 2006 im Zusammenhang mit diesem längst eingestellten Verfahren noch ständig gesucht worden sei, zumal die Gendarmerie sich im Mai/Juni 2004 damit begnügt habe, sich nach ihr zu erkundigen. Bei einem derart grossen Interesse wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass es zu Hausdurchsuchungen gekommen wäre oder die Familienangehörigen in die Ermittlungen miteinbezogen worden wären. Dies sei offensichtlich nicht geschehen. Die erwähnten Schreiben müssten vor diesem Hintergrund als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweischarakter bezeichnet werden. Hinsichtlich der geltend gemachten drei, jeweils einen Tag dauernden Inhaftierungen, anlässlich welcher sie sexuell belästigt, geschlagen und erniedrigt worden sei, führte das

BFM Folgendes aus: Aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin Mitglied des IHD gewesen sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu den erwähnten drei Festnahmen gekommen sei. Das Ausüben von Tätigkeiten und der Umstand, dass die Behörden deswegen an der Beschwerdeführerin interessiert gewesen seien, genüge indes nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung anzunehmen. So sei sie nämlich nicht in exponierter Stellung für den IHD tätig gewesen. Aus der Tatsache, dass sie jeweils ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens nach kurzer Zeit wieder entlassen worden sei, und es seit Oktober 2003 zu keinen Vorfällen mehr gekommen sei, müsse geschlossen werden, dass die heimatlichen Behörden keine konkreten Verfolgungsabsichten hegten. Die eingereichten Fotos und Zeitungsartikel vermöchten daher die Erwägungen des BFM nicht zu beeinflussen. Was den von der Beschwerdeführerin eingereichten Artikel in der Zeitschrift D. _____ vom 17. Juni 2004 betreffe, sei zu bemerken, dass angesichts der lückenhaften Kenntnis der Beschwerdeführerin über das arabische Alevitentum zu bezweifeln sei, dass sie selbst die Verfasserin dieses Artikels sei. Letztlich könne diese Frage jedoch offen gelassen werden. Fest stehe, dass bei der Staatsanwaltschaft Hatay eine Anzeige gegen die Beschwerdeführerin erfolgt sei. In der Folge hätten sich mehrere Staatsanwaltschaften für unzuständig erklärt. Schliesslich habe die Staatsanwaltschaft Sisli das Verfahren eingestellt. Auch wenn angesichts der ausstehenden Dokumente der chronologische Ablauf und der genaue Wortlaut des Einstellungsbeschlusses nicht bekannt sei, müsse vorliegend eine Gefährdung der Beschwerdeführerin aufgrund dieses Leserbriefes verneint werden. Die Einschätzung der beiden Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, wonach diese bei einer Rückkehr in die Türkei gefährdet wäre, könne vom BFM nicht geteilt werden. Schliesslich verneinte das BFM auch die Gefahr einer Reflexverfolgung wegen eines Bruders ihres Ex-Mannes, welcher mehrmals in Untersuchungshaft gewesen und nun unbekanntem Aufenthalts sei. So lebten nämlich mehrere Familienangehörige offensichtlich ohne Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden in der Türkei. Von Reflexverfolgung betroffen seien zudem vorab Angehörige, von denen ein enger Kontakt mit dem Gesuchten vermutet werde und welche ein nicht unbedeutendes politisches Engagement zu verzeichnen hätten. Die Beschwerdeführerin habe jedoch weder ein eigenes namhaftes politisches Engagement noch zielgerichtete Verfolgungsmassnahmen glaubhaft darzulegen vermocht. Infolgedessen müsse eine begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung verneint werden. Insbesondere spreche die Tatsache, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, eine entsprechende Vorverfolgung glaubhaft zu machen, gegen eine künftige Gefährdung.

E. 4.2

Dieser Argumentation hält der Rechtsvertreter in seiner Beschwerdeschrift Folgendes entgegen: Das BFM habe die (ersten) Ermittlungshandlungen wegen des Zeitungsartikels zu Unrecht als unglaubhaft bezeichnet. Mit den eingereichten Beweismitteln sei belegt, dass jedenfalls nach dem Erscheinen des Artikels der Beschwerdeführerin in der Zeitschrift D. _____ solche Ermittlungshandlungen vorgenommen worden seien. Sodann gehe aus dem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Sisli vom 10. Dezember 2004 hervor, dass gegen die Beschwerdeführerin am 3. September 2004 Strafanzeige erhoben worden sei. Am 19. Oktober 2004 sei der Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Sisli an die Gendarmerie-Kommandantur erfolgt. Die Beschwerdeführerin habe ausgesagt, dass bereits am 17. Mai 2004, also vor Veröffentlichung ihres Artikels, eine Razzia durchgeführt worden sei. Da die Beschwerdeführerin ihren Artikel verschiedenen lokalen Zeitungen

zugesandt habe, welche ihn jedoch nicht abgedruckt hätten, erscheine es nicht abwegig, dass diese Zeitungsredaktionen den Kommentar der Beschwerdeführerin der Polizei zugestellt hätten. Dies könne auch durch den kritisierten Autor, Herrn K._____, selbst geschehen sein, habe die Beschwerdeführerin den Artikel doch auch derjenigen Zeitung zugestellt, welche die Artikelserie veröffentlicht habe. Aus den Einstellungsbeschlüssen gehe hervor, dass Teile der Strafverfolgungsbehörden die Auffassung vertreten hätten, der Kommentar der Beschwerdeführerin erfülle den Tatbestand von Art. 312/2 (a)StGB. Gemäss diesem Tatbestand werde das Anstacheln von Feindschaft und Hass auf der Grundlage regionaler Unterschiede in der sozialen Klasse, Rasse, Religion oder regionaler Herkunft mit Haftstrafen zwischen einem und drei Jahren bestraft. Dieser Tatbestand sei ein Officialdelikt. Die Gendarmerie habe deswegen Ermittlungen aufgenommen, ohne auf eine Anzeige angewiesen zu sein. Dies erkläre, weshalb die Gendarmerie-Kommandantur Merkez der Staatsanwaltschaft in Hatay nach nur einer Woche nach Auftragseingang bereits die Protokolle der getätigten Ermittlungen zugestellt habe. Diese kurze Frist sei so erklärbar, dass die Ermittlungen bereits im Mai und Juni 2004 durchgeführt worden seien. Am 26. September 2006 habe die Staatsanwaltschaft Hatay denn auch ausdrücklich eine Voruntersuchung wegen "Klassen-, Rassen-, Religions-, Konfessions- und Regionsdiskriminierung" bestätigt. Weiter sei der Vorwurf zurückzuweisen, wonach die Beschwerdeführerin den Einstellungsbeschluss aus dem Jahre 2004 absichtlich bis ins Jahr 2006 zurückbehalten habe. Aus einer der Beschwerde beiliegenden Notiz des türkischen Rechtsanwaltes gehe nämlich hervor, dass dieser den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Sisli erst am 24. August 2006 kopiert habe. Zu bestreiten sei auch, dass es sich bei den Bestätigungsschreiben des Muhtars und des IHD um blosse Gefälligkeitsschreiben handle, seien doch die darin erwähnten Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerin bereits anderweitig erwiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Ermittlungen wegen des Leserbriefes, der Aktivitäten der Beschwerdeführerin für den IHD, der verschiedenen Demonstrationsteilnahmen und der drei von Folter begleiteten Inhaftierungen am 26. Januar, 29. Juni und 2. Oktober 2003, welche von der Vorinstanz nicht bestritten worden seien, müsse der Beschwerdeführerin sowohl wegen erlittener Vorverfolgung als auch wegen begründeter Furcht vor künftiger Verfolgung Asyl gewährt werden. Hinsichtlich der erlittenen Vorverfolgung verwies der Rechtsvertreter sodann auf den Bericht des die Beschwerdeführerin von Anfang an behandelnden Psychiaters Dr. med. Q._____, welcher der Beschwerdeführerin schwere Ängste und eine schwere posttraumatische Belastungsstörung attestiert habe. Durch das Ermittlungsverfahren sei das im Jahre 2003 anlässlich der Inhaftierungen erlebte Trauma reaktiviert worden. Die Beschwerdeführerin sei seit ihrer Ankunft in der Schweiz in psychiatrischer Behandlung. Eine Rückkehr in den Verfolgerstaat sei aus zwingenden Gründen nicht zumutbar. Soweit das BFM ein namhaftes politisches Engagement der Beschwerdeführerin bestreite, sei auch dieser Einschätzung zu widersprechen. Die Beschwerdeführerin habe für den IHD öffentliche Aufrufe unterzeichnet. Dies beweise ihre wichtige Stellung innerhalb der Gruppe. Mit vielen Fotos und Zeitungen sei sodann nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin an Demonstrationen und Veranstaltungen des IHD teilgenommen habe. Die Beschwerdeführerin sei dreimal inhaftiert und jedes Mal der politischen Polizei vorgeführt worden, wo sie gefoltert worden sei. Dies beweise, dass sie als politische, staatsfeindliche Person betrachtet werde. Weil sie in der Türkei eine aktenkundige politische Person sei, bestünden ausreichende Indizien, dass sich die Inhaftierungen des Jahres 2003 jederzeit wiederholen könnten. Die Verfahrenseinstellung wegen des Artikels

in der Zeitung D._____ bedeute nicht, dass die Beschwerdeführerin in der Türkei nicht mehr gefährdet sei. Sie sei nun strafrechtlich registriert und das Verfahren sei nur aus formellen Gründen, wegen der verpassten Anzeigefrist, eingestellt worden. Unterschätzt werde vom BFM sodann die Verfolgungsgefahr, der die Beschwerdeführerin als Mitglied der Frauengruppe IHD ausgesetzt sei. Wie ihre Unterschrift unter einen Aufruf vom 16. August 2003 zeige, sei sie als Vertreterin dieser Gruppe öffentlich aufgetreten. Ihr öffentliches Engagement sei von den Sicherheitskräften wahrgenommen worden. Als Mitglied einer Frauengruppe sei sie rechtskonservativen Kreisen zusätzlich suspekt, weil sie das traditionelle Frauenbild in Frage stelle. Einem Bericht von amnesty international vom 31. Juli 2005 sei zu entnehmen, dass Mitarbeiter des IHD gravierende Menschenrechtsverletzungen erdulden müssten und bedroht würden, wenn sie Menschenrechtsverletzungen anprangerten. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin auch im Sinne der Reflexverfolgung als Mitglied der Familie F._____ verfolgt. Als Mitglied der Gruppe der arabischen Sozialisten habe der Ex-Schwager R._____ in der Schweiz Asyl erhalten. Ein weiterer Ex-Schwager sei zudem in der Türkei untergetaucht und es könne jederzeit ein Verfahren eröffnet werden. In einer Beschwerdeergänzung vom 1. Februar 2007 machte der Rechtsvertreter sodann geltend, die Beschwerdeführerin habe im Internet (je eine Internetausgabe der Zeitung Özgür Haber und der Zeitschrift Hayat Veren Asi) einen Artikel veröffentlicht, in dem sie unter anderem die Auslöschung der armenischen Rasse in Hatay thematisiert habe. Aufgrund des kürzlichen Attentats an Hrant Dink müsse auch sie sich fürchten, Opfer von fehlgeleiteten militanten türkischen Nationalisten zu werden, welche den Genozid an den Armeniern leugneten. Ihr seien deshalb subjektive Nachfluchtgründe zuzugestehen. Mit Eingabe vom 11. Juni 2007 machte der Rechtsvertreter ergänzend geltend, der in der Türkei zurückgelassene Sohn der Beschwerdeführerin sowie die Beschwerdeführerin selbst seien auch deshalb in Gefahr, weil der Ex-Schwager und Vormund des Sohnes R._____ wegen seiner Artikel auf der Internetseite "Antioche" von der TIT bedroht worden sei und sich die Bedrohung auch auf die Familie erstrecke.

E. 4.3

In einer ersten Vernehmlassung vom 21. Juni 2007 machte das BFM geltend, den Akten könne nichts entnommen werden, was auf Ermittlungshandlungen vor dem Anzeigzeitpunkt schliessen lasse. Wie vermutet sei die Anzeige im Übrigen erst kurz vor der Ausreise erfolgt. Sodann verneinte das BFM das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen. Es bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass in der Türkei aufgrund der fraglichen Veröffentlichungen im Internet behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Insbesondere sei den Akten nicht zu entnehmen, dass die Familienangehörigen in die diesbezüglichen Ermittlungen einbezogen worden seien. Im Übrigen seien sich die türkischen Behörden bewusst, dass viele Emigranten auf diesem Wege versuchten, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erwirken. Zur geltend gemachten Gefahr der Reflexverfolgung führte das BFM aus, diejenige Person, wegen welcher der Beschwerdeführerin angeblich Reflexverfolgung drohen solle (gemeint ist R._____), habe sich eben erst in der Türkei aufgehalten. Schliesslich führte das BFM aus, selbst aus schwerwiegenden psychischen Problemen könne nicht auf das Vorhandensein von vorgängigen staatlichen Verfolgungsmassnahmen geschlossen werden. Als Ursache denkbar sei auch eine Entwurzelung als Folge des Verlassens des Heimatlandes. Den Akten sei zudem nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bereits in der Türkei in ärztlicher Behandlung gewesen sei oder eine solche benötigt hätte.

E. 4.4

In der Replik vom 26. Juli 2007 wandte der Rechtsvertreter ein, es sei absolut nicht ungewöhnlich, dass die Gendarmerie schon vor Erhalt der Anzeige Ermittlungen getätigt habe. So gehe aus dem Beschluss der Staatsanwaltschaft Sisli hervor, dass diese von einem Offizialdelikt ausgegangen sei. Da die Beschwerdeführerin die Artikel vor der Publikation bereits mehreren Zeitungen zugestellt habe, sei es möglich, dass die Behörden bereits vor Veröffentlichung Kenntnis davon erhalten konnten. Die kurze Zeitspanne bis zur Übersendung der Protokolle an die Staatsanwaltschaft sei als Indiz zu werten, dass die Ermittlungen bereits vor der Anzeige getätigt worden seien. Weiter bestritt der Rechtsvertreter die der Beschwerdeführerin in der Vernehmlassung unterstellten rechtsmissbräuchlichen Absichten bei der Internetpublikation. Die Beschwerdeführerin sei bereits in der Türkei publizistisch tätig gewesen und habe in der Schweiz nur das bereits manifestierte politische Engagement fortgesetzt. Was den Aufenthalt von R. _____ im Juli 2003 in der Türkei betreffe, sei zu bemerken, dass dieser Umstand die Gefahr der Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin nicht ausschliesse. Dieser sei nämlich im Gegensatz zur Beschwerdeführerin durch den Schweizer Pass geschützt. Geradezu unhaltbar seien die Ausführungen des BFM zur gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin, in welcher dieses über die Ursachen der posttraumatischen Belastungsstörung der Beschwerdeführerin spekuliere. Nachdem ein Spezialarzt im Bericht vom 18. Oktober 2006 festgehalten habe, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz Halt bei ihren hier lebenden Angehörigen gefunden habe und deshalb nicht in eine Klinik eingewiesen werden sollte, komme die als möglich genannte Ursache der Entwurzelung nicht in Frage. Der Rechtsvertreter wies nochmals darauf hin, dass das BFM die Inhaftierungen der Beschwerdeführerin im Jahre 2003 nicht bestritten habe. Die Beschwerdeführerin habe dabei massive, auch sexuell motivierte Gewalterfahrungen machen müssen. Dass sie dabei schwer traumatisiert worden sei, stehe ausser Frage. Die mit Eingabe vom 11. Juni 2007 ins Recht gelegten Todesdrohungen der TIT gegen den Ex-Schwager R. _____ stellten bei dieser Sachlage ein weiteres Mosaiksteinchen zur Beurteilung der individuellen Verfolgungsgefahr dar. In einer weiteren Eingabe vom 16. Juni 2008 machte der Rechtsvertreter geltend, der behandelnde Arzt habe bei den Externen Psychiatrischen Diensten (EPD) Baselland ein Konsilium eingeholt. Darin werde der Beschwerdeführerin ebenfalls eine schwere PTBS diagnostiziert. Aus den Darlegungen der Ärzte werde ersichtlich, dass die Erkrankung der Beschwerdeführerin nicht Folge der mit der Flucht verbundenen misslichen Umstände sei, sondern die Ursache in den drei vom BFM nicht bestrittenen Inhaftierungen im Jahre 2003 liege, bei welchen sie sexuell belästigt, erniedrigt und geschlagen worden sei. Dieses Trauma sei durch die behördliche Suche wegen des Artikels in der Zeitung D. _____ reaktiviert worden. Als Folge davon habe sich die Beschwerdeführerin unmittelbar nach der Einreise in psychiatrische Behandlung begeben, welche heute noch andauere.

E. 4.5

In einer Zusatzvernehmlassung vom 11. September 2008 äusserte sich das BFM dahingehend, dass sich hinsichtlich der gesundheitlichen Situation seit der letzten Vernehmlassung nichts geändert habe, auch wenn mittlerweile mehrere Gutachten mit der Diagnose PTBS eingereicht worden seien. So müsse weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Diagnose auf den Vorbringen der Beschwerdeführerin basiere. Zur Frage der Aussagekraft eines Arztberichtes in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Vorbringen sei auf

EMARK 2002 Nr. 13 zu verweisen. Darin werde festgehalten, dass ein Arzt zu einem grossen Teil auf die Aussagen eines Patienten angewiesen sei und nicht bestätigen könne, dass der Patient das Geschilderte tatsächlich erlebt habe. Aus den ins Recht gelegten Arztberichten gehe nicht hervor, dass sie sich auf weitere Quellen stützen würden. In Anlehnung an dieses Urteil müssten deshalb die Angaben in Bezug auf die Aussagekraft zu den Gründen der Traumatisierung relativiert werden. Schliesslich wies das BFM darauf hin, dass in der Türkei die nötigen medizinischen Infrastrukturen zur Behandlung der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin vorhanden seien und sie sich auf ein breites soziales und familiäres Beziehungsnetz stützen könne.

E. 4.6

In seiner weiteren Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 wandte der Rechtsvertreter ein, die EPD als Teil des staatlichen Gesundheitswesens seien zur Objektivität verpflichtet. Neben den Aussagen der Beschwerdeführerin basierten die ärztlichen Stellungnahmen auf den anerkannten Diagnoseinstrumenten der "International Classification of Diseases" (ICD). In der Konsequenz münde die Auffassung des BFM darin, die Ärzte hätten sich von der Beschwerdeführerin instrumentalisieren lassen. Dies könne nicht angenommen werden. Gemäss Konsilium der EPD vom 21. April 2008 habe sich die Symptomatik differentialdiagnostisch bereits zu einer Persönlichkeitsstörung entwickelt. Ein Krankheitsbild dieses Schweregrades werde nur diagnostiziert, wenn die entsprechenden Symptome klar und unzweifelhaft vorlägen. Weiter wandte der Rechtsvertreter ein, das BFM habe die Inhaftierungen und die dabei erlittenen Übergriffe bisher nicht bestritten. Der Diagnose der Psychiater, die Beschwerdeführerin sei in der Türkei schwer traumatisiert worden, könne deshalb nicht entgegnet werden, sie stütze sich auf ungläubhafte Aussagen ab. Für die Traumatisierung in der Türkei spreche auch die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin bereits unmittelbar nach der Einreise in psychiatrische Behandlung begeben habe.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM zu Recht das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für eine der Beschwerdeführerin im Ausreisezeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung - und damit das Vorliegen begründeter Furcht vor Verfolgung - verneint hat.

E. 5.2

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht das geltend gemachte Engagement für den IHD aufgrund der zahlreichen Beweismittel - insbesondere der die Beschwerdeführerin bei Veranstaltungen des IHD abbildenden Zeitungsartikel - als glaubhaft erachtet. Ebenfalls keine vernünftigen Zweifel bestehen an den Mitnahmen und den erlittenen Nachteilen anlässlich von drei Kundgebungen im Jahre 2003. Die Beschwerdeführerin hat diese Verhaftungen und die erlittenen Übergriffe nämlich nicht nur im Asylverfahren, sondern auch gegenüber der sie behandelnden Ärzteschaft überzeugend und übereinstimmend geschildert. Zudem hat sie die Veranstaltungen und in einem Fall das Vorkommen von Festnahmen mittels Zeitungsberichten dokumentiert. Auch das BFM bestreitet diese eintägigen Inhaftierungen nicht, sondern lässt verlauten, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es "tatsächlich zu den drei Festnahmen gekommen" sei (vgl. angefochtene Verfügung Seite 5). Gleichzeitig lässt es die erlittenen Übergriffe, Drohungen und Erniedrigungen in seinen Erwägungen unerwähnt, was seitens des

Rechtsvertreter zu Recht moniert wird. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kommt den anlässlich der drei eintägigen Inhaftierungen erlittenen Nachteilen (Einsperren in dunkle Zelle, Todesdrohungen, Schläge, Auf-den-Boden-Werfen, Nackt-Ausziehen, intensives Anfassen am ganzen Körper, verbale Erniedrigungen, Schreie anderer Inhaftierter) durchaus Verfolgungscharakter zu. Gleichzeitig stellt das Gericht jedoch fest, dass die dritte Mitnahme im Oktober 2003 gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerin die letzte direkte Begegnung mit den heimatlichen Sicherheitskräften bis zur Ausreise im September 2004 dargestellt hat. Dieser Umstand sowie derjenige, dass es danach zu keinen glaubhaft dargelegten Vorfällen mehr gekommen sei, hat das BFM zur Einschätzung veranlasst, dass die heimatlichen Behörden offenbar keine konkreten Verfolgungsabsichten hegten, weshalb das im Jahr 2003 Vorgefallene nicht genüge, um begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen. Nachfolgend ist seitens des Gerichts somit der strittigen Frage nachzugehen, ob angesichts der längeren Zeitspanne zwischen der erlebten Vorverfolgung und der Ausreise aus dem Heimatland für den Zeitpunkt der Ausreise noch eine begründete Verfolgungsfurcht bejaht werden kann. Gemäss Art. 3 AsylG erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, wer aufgrund einer asylrelevanten Motivation gezielte ernsthafte Nachteile erlitten hat oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; sofern die erlittene Vorverfolgung in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht steht, lässt sich dem Asylgesetz die Regelvermutung entnehmen, aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sei auch eine begründete Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu bejahen (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel und Frankfurt am Main 1990, S. 126 ff.; Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl. Bern/Stuttgart 1991, S. 107 f.; Samuel Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 283, 293 ff.). Ein fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört diese Regelvermutung zugunsten des Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung. Das Fortbestehen einer Verfolgungsgefahr im Zeitpunkt der Ausreise ist in diesem Fall von der asylsuchenden Person überzeugend darzutun. Ausschlaggebend kann dabei nicht allein sein, wie die betreffende asylsuchende Person in subjektiver Hinsicht durch die ehemals erlittene Verfolgung weiterhin betroffen war; entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Ausreise auch in objektiver Hinsicht eine Wiederholungsgefahr der früher erlittenen Verfolgung noch bestanden hat und ein Schutzbedürfnis demnach auch im Zeitpunkt der Ausreise weiterhin noch bestand (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8.b und c S. 20 ff. mit zahlreichen weiteren Hinweisen; zu den objektiven wie subjektiven Aspekten der Verfolgungsfurcht vgl. EMARK 1998 Nr. 4 E. 5.d S. 27). Eine starre zeitliche Grenze, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, lässt sich nicht festlegen. Je nach Einzelfall wird in der Praxis bereits nach einer Zeitspanne von sechs Monaten von einem zerrissenen Kausalzusammenhang ausgegangen. Zu würdigen sind jeweils bei der Beurteilung auch allfällige plausible objektive und subjektive Gründe, die eine frühere Ausreise verhindert haben (vgl. BVGE E-4115/2006 vom 18 September 2009, E. 4.2.5, mit weiteren Hinweisen). Hinsichtlich der Beschwerdeführerin ist vorab festzustellen, dass sich den Akten keine Gründe dafür entnehmen lassen, weshalb sie eine Ausreise nicht vor dem Monat September des Folgejahres habe bewerkstelligen können. Somit ist weiter der Frage nachzugehen, ob sie gute Gründe für das angebliche Fortbestehen einer begründeten Furcht vor weiterer Verfolgung im Ausreisezeitpunkt vorbringen kann. In diesem Kontext ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls durch die Nachfolgeereignisse in Form der Veröffentlichung eines mit ihrem Namen gekennzeichneten Leserbriefes und deren

Ahndung eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hatte. Das BFM hat eine solche Gefährdung in der angefochtenen Verfügung mit der Begründung verneint, dass das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin, welches durch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hatay initiiert worden sei, mit einem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Sisli geendet habe. Der Rechtsvertreter hat als Reaktion darauf eine Vielzahl von amtlichen Dokumenten eingereicht und aus diesen eine andauernde Gefährdungssituation sowie das Bestehen von begründeter Furcht vor Verfolgung abgeleitet. Nach Durchsicht der Aussageprotokolle einerseits und der im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumente der Gendarmerie und Staatsanwaltschaften andererseits vermag das Bundesverwaltungsgericht diese Einschätzung des Rechtsvertreters jedoch nicht zu teilen. So ist festzustellen, dass die Zustellung des Leserbriefes an angeblich zahlreiche, der Beschwerdeführerin jedoch - befremdlicherweise - mehrheitlich nicht mehr bekannte Zeitungsredaktionen im Mai 2004 und die Veröffentlichung des Artikels im Juni 2004 in den Folgemonaten laut Aussagen der Beschwerdeführerin einzig zwei Vorsprachen der Gendarmerie bei den Eltern und Schwiegereltern zur Folge hatten. Insofern die Beschwerdeführerin anfänglich von Razzien bei den Familienangehörigen sprach, welche sich später als blosser Nachfragen nach ihrem Verbleib (ohne Hausdurchsuchung) herausstellten, ist dem vorinstanzlichen Vorwurf einer übersteigerten Darstellung durchaus beizupflichten. Weder in diesen Nachfragen noch in der angeblich mündlichen Aufforderung (ohne Angabe einer Frist) gegenüber ihrem Bruder, dass sie sich auf dem Posten melden solle, ist eine ernsthafte Verfolgungsabsicht erkennbar. Weitere Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit dem im Juni 2004 in der Zeitung D._____ veröffentlichten Leserbrief der Beschwerdeführerin erfolgten erst auf Anzeige einer Privatperson am 3. September 2004 hin: So beauftragte die Staatsanwaltschaft Hatay die Gendarmeriekommandantur Merkez (erst) am 22. September 2004 damit, die Personalien und die Adresse der Beschwerdeführerin festzustellen, einen Auszug aus dem Familienregister zu beschaffen und die Beschwerdeführerin zur Sache zu befragen. Da diese Ermittlungshandlungen als Folge der Anzeige auf einen Zeitpunkt fielen, in dem sich die Beschwerdeführerin bereits in der Schweiz befand, können sie von der Beschwerdeführerin nicht als Grund für die Ausreise herbeigezogen werden. Die Ereignisse als Folge der Anzeige können jedoch auch retrospektiv nicht als Umstände gewertet werden, welche zum Vorliegen begründeter Furcht hätten führen können. So ist einerseits mit dem BFM festzustellen, dass das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin im Dezember 2004 eingestellt worden ist. Grund für den Einstellungsbeschluss durch die Generalstaatsanwaltschaft Sisli stellt der Umstand dar, dass die Anzeige nicht gemäss Art. 26 des türkischen Pressegesetzes (Gesetz 5187), welches für täglich erscheinende Presseerzeugnisse eine Anzeigefrist von zwei Monaten vorsieht, erfolgt ist. Zwar handelt es sich dabei in der Tat - wie der Rechtsvertreter einbringt - um eine Verfahrenseinstellung aus (bloss) formellen Gründen. Von weit grösserer Bedeutung ist jedoch die vom Rechtsvertreter unerwähnt gebliebene Feststellung der Staatsanwaltschaft Istanbul im Unzuständigkeitsbeschluss vom 7. Dezember 2004, dass es sich vorliegend gar nicht um ein Delikt nach Art. 312/2 des (früheren) türkischen Strafgesetzbuches handle, welcher Artikel die Aufstachelung zur Feindschaft auf Grund von Klasse, Rasse, Religion, Sekte oder regionalen Unterschieden unter Strafe zwischen ein und drei Jahren stellt. Unter welchen anderen Strafartikel die Veröffentlichung des Leserbriefes allenfalls hätte subsumiert werden können, geht aus dem Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Sisli nicht hervor, hat diese doch auf die Nennung eines solchen verzichtet. Nach dem Gesagten

kommt das Gericht zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung im Ausreisezeitpunkt nicht als objektiv begründet angesehen werden kann. Aus den eingereichten amtlichen Dokumenten - insbesondere dem erst am 22. September 2004 erfolgten Ermittlungsauftrag an die Gendarmerie - ist zu schliessen, dass die Strafverfolgung erst nach der Flucht begonnen hat. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise über die Anzeige informiert war, zumal sie seit Mai 2004 nicht mehr an ihrem früheren Wohnort wohnhaft gewesen sein will. Die Anzeige, welche seitens der Staatsanwaltschaften nicht nur als unzulässig (da verspätet), sondern auch als nicht unter Art. 312/2 aStGB subsumierbar qualifiziert worden ist, kann somit nicht die Ursache für die Ausreise dargestellt haben. Ebenso wenig waren die als unverbindlich zu wertenden Vorsprachen der Gendarmerie bei den Eltern und Schwiegereltern geeignet, objektiv begründete Furcht vor Verfolgungshandlungen in asylrelevantem Ausmass hervorzurufen. Die Einschätzung des türkischen Rechtsvertreters, dass allein das Befassen verschiedener Staatsanwaltschaften mit der Sache der Beschwerdeführerin diese in Gefahr gebracht habe, wird vom Bundesverwaltungsgericht angesichts der vorliegenden Beschlüsse der Staatsanwaltschaften nicht geteilt. Ebenfalls nicht geteilt wird die Auffassung, aus der Überstellung der Untersuchungsergebnisse an die Gendarmerie-Kommandantur Merkez Hatay am 1. Oktober 2004 sei auf eine umfassende Voruntersuchung bereits vor der Ausreise der Beschwerdeführerin zu schliessen. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin zur Sache nicht wie beauftragt befragt werden konnte, und es nur um die Zustellung von Daten wie Adresse, Personalien, Familienregisterauszug ging, war ein Handeln innert Wochenfrist durchaus möglich. Insoweit der Rechtsvertreter geltend macht, die Beschwerdeführerin sei spätestens durch den im Internet veröffentlichten Artikel in der Zeitung Özgür Haber (am 19. Januar 2006) und in der Zeitschrift "Hayat Veren Asi" (am 8. Februar 2006) in Gefahr geraten und es seien ihr diesbezüglich Nachfluchtgründe zu attestieren, kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM vom 21. Juni 2007 verwiesen werden. Aus der Ermordung des Autors Hrant Dink im Januar 2007, welcher sich teilweise mit der gleichen Thematik (Genozid an den Armeniern) auseinandergesetzt habe, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin geschlossen werden. Ebenso wenig zu überzeugen vermag auch die Behauptung, die Beschwerdeführerin sei durch die gegenüber ihrem Ex-Schwager im Jahre 2007 seitens der TIT per E-Mail und im Internet geäusserten Drohungen konkret an Leib und Leben gefährdet. Offenbar haben sich diese Drohungen gegenüber den in der Türkei verbliebenen Familienangehörigen in den letzten drei Jahren nicht bewahrheitet. Zudem hat sich der Ex-Schwager R._____ selbst in dieser Zeit ins Heimatland zurückbegeben. Der Einwand des Rechtsvertreters, dass dieser durch seinen Schweizerpass geschützt gewesen sei, vermag schliesslich ebenfalls nicht zu überzeugen. Ebenfalls auf Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen ist hinsichtlich der bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Bestätigungsschreiben des IHD vom 21. Februar 2006 und des Muhtars vom 22. Februar 2006. Das BFM hat zu Recht befunden, dass die darin angeführte anhaltende Suche nach der Beschwerdeführerin bis ins Jahr 2006 nicht mit der Aktenlage vereinbar sei und es sich daher um Gefälligkeitsschreiben handeln müsse.

E. 5.3

Schliesslich sind die im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge um Zeugeneinvernahme des Ex-Schwagers R._____ und Beizug der Dossiers der Familie F._____ angesichts

des Umstandes, dass der Sachverhalt erstellt ist und sich aus den Dossiers der zeitlich vor Beginn der Probleme der Beschwerdeführerin ausgereisten Personen keine wesentlichen Erkenntnisse ergeben können, abzuweisen. Dennoch sei betreffend der erwähnten Mitglieder der früheren Schwägerfamilie kurz Folgendes festgestellt: Die Beschwerde der Schwägerin P._____ ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Juni 2007 letztinstanzlich unter Verneinung der Flüchtlingseigenschaft abgewiesen worden (Verfahren E-3480/2006). Das R._____ gewährte Asyl ist bereits im Jahre 1996 widerrufen worden. Für die Einschätzung der Rechtsvertreter, die Beschwerdeführerin sei reflexgefährdet, fehlt es somit an überzeugenden Anhaltspunkten, zumal - wie erwähnt - weitere, gar näher verwandte Angehörige unbehelligt in der Türkei leben.

E. 5.4

Schliesslich sei bemerkt, dass die Beschwerdeführerin auch aus ihrer Zugehörigkeit zur arabischen Ethnie und dem alavitischen Glauben keine Gefährdung abzuleiten vermag. Im Jahre 1995 wurde in der Türkei die arabische Bevölkerung, welche grossmehrheitlich an der Grenze zu Syrien angesiedelt ist, auf 800'000 bis 1 Million geschätzt. Der Zensus (allerdings noch von 1965) bezifferte die Zahl der Araber in der Herkunftsprovinz Hatay auf 183'000. Wiederum gemäss den Erhebungen von 1995 stellen die Araber in Hatay zwei Drittel der Bevölkerung dar. Die Araber in der Türkei sind grösstenteils - wie auch die Beschwerdeführerin - alavitischen Glaubens und bezeichnen sich auch als Nuyrier. Zwar haben mehrere Tausend Araber aufgrund von Diskriminierungen (keine arabischen Schulen, keine Medien, keine Literatur) die Türkei in den vergangenen Jahren wieder hauptsächlich in Richtung Syrien, zu dessen Staatsgebiet sie bis 1939 noch gehörten, verlassen. Letzterer Umstand ist mitunter aber auch auf die Bemühungen der syrischen Regierung zurückzuführen, die arabische Bevölkerung wieder zurückzugewinnen, zumal Hatay von Syrien nach wie vor als eigenes Territorium betrachtet wird. Inwieweit für die Auswanderer auch unzureichende Möglichkeiten der Glaubensausübung Grund für das Verlassen des Landes darstellten, scheint zahlenmässig nicht erhoben. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass diese sich zwar als bekennende Alavitin bezeichnet hat, an dieser Aussage jedoch aufgrund der unzureichenden Antworten anlässlich der Anhörung zu zweifeln ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sie an keiner Stelle geltend gemacht hat, in der Ausübung ihres Glaubens eingeschränkt gewesen zu sein. Das Bundesverwaltungsgericht vermag nach dem Gesagten keine Gefährdung der Beschwerdeführerin allein aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit auszumachen.

E. 5.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass das Vorliegen von begründeter Furcht vor Verfolgung für den Ausreisezeitpunkt und damit ein Schutzbedürfnis ebenso zu verneinen ist wie das Vorliegen von Nachfluchtgründen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 8.3

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bestimmung über die vorläufige Aufnahme zufolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage i.S. von Art. 44 Abs. 3 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1999 2273] per 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) ausländischen Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., EMARK 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod

ausgeliefert wären (EMARK 2005 Nr. 12 E. 10.3 S. 114, EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, je mit weiteren Hinweisen).

E. 8.5

Sodann findet die Bestimmung mittels einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) Anwendung auf Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit, bei denen ein Wegweisungsvollzug geradezu einer Entwurzelung gleichkäme und damit dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde. Somit bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Unter diesem Aspekt sind praxisgemäss sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Namentlich können folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland als gewichtiger Faktor zu werten, da insbesondere adoleszente Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.) und BVGE E-4115 vom 18. September 2009 E. 5.6, je mit weiteren Hinweisen.).

E. 8.6

Im Lichte dieser allgemeinen Ausführungen ist die Situation des Sohnes B. _____ näher zu betrachten. B. _____ ist am 22. September 2004 zusammen mit seiner Mutter in die Schweiz eingereist. Während er im ersten Jahr noch die Fremdsprachenklasse besuchte, konnte er bereits im zweiten Schuljahr in die Regelklasse überwechseln. Gemäss Schreiben der Klassenlehrerin vom 13. November 2009 hat er zwischenzeitlich in die Oberstufe übergewechselt, wo er gut aufgenommen sei. Sie erlebe B. _____ als kontaktfreudigen, pflichtbewussten und interessierten Schüler. Von der Klasse werde er als humorvoller und aufgeschlossener Klassenkamerad geschätzt. Insgesamt besucht der bald [...]jährige B. _____ nun seit fast fünfeinhalb Jahren die Schweizer Schulen. Während Kindern in einem anpassungsfähigen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Adoleszenten eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen. B. _____ hat durch seinen Aufenthalt in der Schweiz seit dem Jahre 2004 den wesentlichen Teil seiner Sozialisation in der hiesigen Kultur erlebt.

Gemäss Schreiben der Lehrerschaft vom 5. Februar 2009 beherrscht er die deutsche Sprache gut. Er habe sie sehr schnell und mit grossem Eifer gelernt und sei durch seinen Wortschatz und die Rechtschreibung positiv aufgefallen. Insgesamt wird ihm eine grosse Sprachbegabung attestiert. Wie den Akten zu entnehmen ist, haben die Beschwerdeführerin und ihr Sohn in der Schweiz Halt gefunden bei der ehemaligen Schwäger-Familie beziehungsweise bei der Tante der Beschwerdeführerin, welche entweder als Schweizer Bürger oder als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz leben. Auch der Vater von B._____ lebt nach der Wiederverheiratung mit einer Schweizerin dauerhaft in der Schweiz und nimmt sein Besuchsrecht wahr. Aus den Akten geht nicht hervor, dass B._____ eine mit den hiesigen Bindungen vergleichbare Beziehung mit Bezugspersonen seines Heimatlandes unterhält. Er würde heute somit aus einer Lebensstruktur herausgerissen, welche sich grundlegend von derjenigen in seiner Heimatprovinz Hatay unterscheiden dürfte und welche während der letzten Jahre seine Persönlichkeitsentwicklung und seinen Alltag geprägt hat. Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die in der Schweiz erlebten Kindsjahre und die dadurch erfolgte Prägung, die kulturellen Differenzen zum Heimatland sowie der Abbruch der Beziehungen zum Vater und dessen Verwandtschaft, bei welcher er in der Schweiz gewohnt hat, die Reintegration von B._____ im Heimatland massiv in Frage stellen würden. Bei einem Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser eine Entwurzelung des adoleszenten Jungen zur Folge hätte, welche aufgrund der sich abzeichnenden Problematik einer Reintegration in eine fremd gewordene Kultur und Umgebung eindeutig als gegen das Kindeswohl sprechend qualifiziert werden müsste. Nach dem Gesagten erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug von B._____ als nicht zumutbar.

E. 8.7

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Familie käme ein Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin schon allein deshalb nicht in Frage, weil ihr minderjähriger Sohn vorläufig aufzunehmen ist. Ungeachtet dessen ist jedoch festzustellen, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin eine Rückkehr ins Heimatland ebenfalls ausschliesst. Die Beschwerdeführerin hat im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens diverse spezialärztliche Berichte unterschiedlicher Ärzteschaften eingereicht, welche hinsichtlich ihrer Erkrankung allesamt zum gleichen Schluss kommen. Stellvertretend für die vorgängigen Berichte sei an dieser Stelle die Einschätzung der gesundheitlichen Situation durch die EPD, Bruderholz, vom 21. August 2004 angeführt. Dem einlässlichen und eindrücklichen Bericht ist zu entnehmen, dass die erfahrene Traumatisierung die Patientin in ihrer Selbstverständlichkeit des Daseins tief erschüttert hat. Das Leiden der Beschwerdeführerin schränke sie in ihrem Denken, Fühlen und Handeln massiv ein. Die Beschwerden und Symptome (mehr dazu nachstehend), behinderten sie derart, dass sie nicht in der Lage sei, selbständig für sich zu sorgen und den Anforderungen des Alltags gerecht zu werden. Die Beschwerden seien vielgestaltig und erfüllten einerseits die diagnostischen Kriterien einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. So leide sie an Flashbacks, Albträumen, Symptomen erhöhter psychischer Sensitivität und Erregung wie erhöhte Schreckhaftigkeit, Schlafstörungen, Konzentrationschwierigkeiten, Hypervigilanz bis hin zu halluzinatorischem Erleben, Kontrollzwängen, dissoziativen Phänomenen und Gefühlsabstumpfung. Differentialdiagnostisch sei das Einmünden der Symptomatik in eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung zu diskutieren, da die depressiven Symptome ebenso im Rahmen dieser

Persönlichkeitsveränderung interpretiert werden könnten. Die Ärzteschaft kommt zum Schluss, dass eine psychotherapeutische Behandlung der Beschwerdeführerin unabdingbar sei, stellt aber gleichzeitig fest, dass diese für eine Besserung des Zustandes nicht ausreichend sei. Eine Konfrontation mit den Erlebnissen und der Flucht, deren Aufarbeitung und Integration in den Lebenslauf seien Voraussetzungen für eine wesentliche Besserung. Dies setze jedoch eine stabile Situation im Sinne einer äusseren Sicherheit und ein tragendes Helfer-Netz voraus. Das sie aktuell umgebende Umfeld biete ihr am ehesten einen solchen geschützten Rahmen. Diese Einschätzung wird denn auch vom Psychiater, welcher die Beschwerdeführerin die letzten fünf Jahre, teilweise in Abständen von nur zwei Wochen, behandelt hat, bestätigt. In seinem Bericht vom 16. Dezember 2009 hält er fest, der Beschwerdeführerin gehe es nach wie vor schlecht und eine effektive Behandlung sei wegen der Unsicherheit und Ängste nicht möglich. In einer Gesamtwürdigung der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Arztberichte und der sich präsentierenden Rückkehrsituation kommt dieses zum Schluss, dass auch der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Aus den Akten ergeben sich sodann hinsichtlich beider Beschwerdeführenden keine Hinweise auf Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG. Sie sind folglich vorläufig aufzunehmen.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzuges betrifft. Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. September 2006 wird demnach - soweit die Frage des Wegweisungsvollzuges betreffend - aufgehoben und die Vorinstanz wird angewiesen, die Beschwerdeführerin und den Sohn B. _____ in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufzunehmen. Bezüglich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Anordnung der Wegweisung ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Nachdem die ARK mit Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2006 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen hat und sich an der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin seither nichts Wesentliches geändert hat (sie arbeitet heute gemäss Schreiben ihres Arztes vom 16. Dezember 2009 stundenweise als [...]), ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Der vollumfänglich oder teilweise obsiegenden Partei, der ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG beigeordnet worden ist, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz im Umfang des Obsiegens zu entrichten (Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE; SR 173.320.2]). Für den Teil des Unterliegens ist dem amtlich eingesetzten Anwalt eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten.

E. 10.3

Der Rechtsvertreter hat am 8. Februar 2010 eine Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. 7'113.10 eingereicht. Darin weist er für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 26.08 Stunden (à Fr. 250.--) sowie Auslagen von Fr. 90.70 aus. Dieser Aufwand ist, ebenso wie die Auslagen, angesichts des entsprechend der Verfahrensdauer

umfangreichen Dossiers als angemessen zu bezeichnen und zu vergüten. Das BFM wird nach dem Gesagten angewiesen, den Beschwerdeführenden in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 VGKE und unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) für den Teil ihres Obsiegens eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'556.55 (Hälfte) (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. Dem als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter wird in Anwendung von Art. 65 Abs. 2 VwVG sowie Art. 7 ff. VGKE im Umfang des Unterliegens ein amtliches Honorar von Fr. 3'556.55 (andere Hälfte) - inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer - zugesprochen. Der Anspruch auf das amtliche Honorar wird im Umfang der Parteientschädigung gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.